

Erfurt, 19.04.2008

Satzung
des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland,
Landesverband Thüringen e.V.

Teil A

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Thüringen e.V." - (BUND Thüringen).
- (2) Er ist Landesverband des "Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)".
- (3) Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der BUND tritt ein für den wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt.

§ 2a Ziele des Vereins

- (1) Der Verein fördert ideell, dauerhaft und vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes im Bundesland Thüringen und den angrenzenden Naturräumen.
- (2) Der BUND setzt sich insbesondere ein für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie für die sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung des Natur- und Umweltrechts, des Immissionsschutzrechts, der Energieeinsparung, des Umweltstrafrechts, der Sicherung der Umwelt vor radioaktiven Strahlungen und einer Vermeidung und umweltgerechten Entsorgung von Abfällen im Sinne des Abfallrechts.

Weiterhin engagiert sich der BUND für die Förderung des Verständnisses für notwendige Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, besonders bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik und Wirtschaft, sowie für eine umfassende Verbreitung der Kenntnis ökologischer Zusammenhänge in der Öffentlichkeit und in den Schulen (Umwelterziehung).

- (3) Der Vereinszweck soll auch erreicht werden durch:
 - eine breite Information der Öffentlichkeit mittels Pressearbeit und Publikationen
 - Arten- und Biotopschutz sowie durch Landschaftspflege
 - Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen

- Veranstaltung von Seminaren, Demonstrationen und Exkursionen
- die Mitwirkung bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren.

(4) Der BUND ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Tätigkeit des BUND dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand endgültig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe legt die Delegiertenversammlung fest. Der Landesvorstand kann auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und im ersten Quartal zu entrichten. Bei Beitritten im Laufe des Kalenderjahres ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod
 - Streichung
 - Ausschluss
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu zahlen.
- (5) Mitglieder, die mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (6) Der Landesvorstand kann ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält, ausschließen, nachdem zuvor der zuständige Vorstand des Kreisverbandes gehört wurde. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe aller Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe und Struktur

Organe des BUND Thüringen sind:

- Landesversammlung
- Landesvorstand
- Landesrat

Der BUND Thüringen gliedert sich in:

- Kreis-/ Stadtverbände
- Ortsverbände

§ 6 Landesversammlung

(1) Der Landesversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.

(2) Aufgaben der Landesversammlung sind:

- Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme auf Landesebene;
- Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes mit Ausnahme des/der Landesjugendsprechers/in und ihre Entlastung;
- Änderung der Satzung;
- Zusammenschluss mit anderen Verbänden oder Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Entgegennahme der Berichte von Landesvorstand, Landesrat, BUNDjugend und Arbeitskreisen;
- Beschlussfassung über den Haushalt;
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl von Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung;
- Bestätigung der Arbeitskreissprecher(innen) für die Dauer von zwei Jahren.
- Wahl zweier Kassenprüfer(innen) für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Landesversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von 6 Wochen einberufen. Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn Landesvorstand oder Landesrat dies mehrheitlich beschließen oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

(4) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des BUND Thüringen. Anträge sind schriftlich und mit Begründung versehen mindestens vier Wochen vor der Versammlung an den Landesvorstand zu richten. Initiativanträge sind nur zulässig, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten durch ihre Unterschrift unterstützt werden. Sie sind unzulässig, wenn der Antrag bereits vor Ablauf der Antragsfrist hätte gestellt werden können. Über ihre Zulässigkeit entscheidend das Tagungspräsidium abschließend.

(5) Die Landesversammlung wählt zu Beginn jeder Sitzung die Tagungsleitung und beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 7 Landesvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/m Vorsitzenden
- zwei Stellvertreter(innen)
- dem/r Schatzmeister(in)
- höchstens drei weiteren Mitgliedern
- dem/r Landesjugendsprecher(in)

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Landesversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Landesvorstand hat im Rahmen seiner Aufgaben auch die Beschlüsse der Landesversammlung zu vollziehen. Im übrigen lenkt er die Arbeit des Verbandes auf Landesebene. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Mitglieder des Landesverbandes näher beschrieben werden. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Insbesondere hat der Landesvorstand folgende Aufgaben:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestellung der/des Landesgeschäftsführers/in
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Verwaltung des Vereinsvermögens
- Anerkennung von Kreisverbänden und Ortsverbänden.

Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter(innen) bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jede/r allein vertretungsberechtigt.

Der/die Vorsitzende hat ferner folgende Aufgaben:

- den Landesvorstand und die Landesversammlung einzuberufen;
dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

§ 8 Landesrat

- (1) Der Landesrat besteht aus den Vorsitzenden der Kreisverbände oder, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, aus einem von ihm/ihr beauftragten Mitglied des Kreisvorstands. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in). Der Landesrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr und wird von dem/der Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Landesrat berät über alle die Kreisverbände betreffenden Fragen. Insbesondere soll der Landesrat vom Landesvorstand
 - zu verbandsstrukturellen Fragen,
 - zur Planung und Durchführung landesweiter Aktionen und Kampagnen,
 - zur Erstellung des Haushaltsplanes auf Landesebene,
 - vor eilbedürftigen Entscheidungen, die in die Kompetenz der Landesversammlung fallen würden,
 - zur Frage der Verteilung des Beitragsaufkommens zugunsten der Vereinsorgane und Vereinsgliederungen rechtzeitig angehört werden.
- (3) Der/die Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in) haben das Recht, auch an nicht vereinsöffentlichen Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9 Kreis-/ Stadtverbände

- (1) Die Kreis-/Stadtverbände sind die - rechtlich unselbständigen - Gliederungen des BUND Thüringen auf Kreisebene oder auf der Ebene kreisfreier Städte. Mindestens einmal jährlich werden die Mitglieder des BUND Thüringen aus dem jeweiligen Kreisgebiet durch den/die Vorsitzende(n) des Kreisverbandes zu einer Kreis-Mitgliederversammlung eingeladen.
- (2) Die Kreis-/Stadtverbände organisieren in eigener Verantwortung die Natur- und Umweltschutzarbeit des BUND in ihrem Kreis-/Stadtgebiet. Die Kreis-/Stadtverbände nehmen die satzungsgemäßen Anliegen des BUND Thüringen im Kreis-/Stadtgebiet wahr. Die Kreis-/Stadt-Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kreis-/Stadtvorstand. Dieser besteht möglichst aus:

Der/dem 1. Vorsitzenden, einer/m stellvertr. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

- (3) Der Kreisvorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreis-Mitgliederversammlung und lenkt die Arbeit des BUND auf Kreisebene. Er bestätigt die Gründung von Ortsverbänden.
- (4) Der Kreisvorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und einen jährlichen Kassenbericht zum Ende des ersten Quartals des folgenden Haushaltsjahres gegenüber dem Landesvorstand verantwortlich bzw. als steuerrechtlich selbständiges Subjekt gegenüber dem zuständigen örtlichen Finanzamt verantwortlich.

§ 10 Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände sind die - rechtlich unselbständigen - Gliederungen des BUND Thüringen auf Ortsebene. Mindestens einmal jährlich werden die Mitglieder des BUND Thüringen aus dem jeweiligen Ortsgebiet durch den/die Vorsitzende(n) des Ortsverbandes zu einer Orts-Mitgliederversammlung eingeladen.
- (2) Die Ortsverbände organisieren in eigener Verantwortung die Natur- und Umweltschutzarbeit des BUND in ihrer Gemeinde. Sie sind hierbei an diese Satzung, die Grundsatzprogramme und Beschlüsse des Landes- und Bundesverbandes sowie die Beschlüsse des Landesvorstands, des Landesrats und des Kreisverbandes gebunden.
- (3) Die Orts-Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Ortsvorstand. Dieser soll möglichst bestehen aus:

Der/dem 1. Vorsitzenden, einer/m stellvertr. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

- (4) Der Ortsvorstand vollzieht die Beschlüsse der Orts-Mitgliederversammlung und lenkt die Arbeit des BUND auf Ortsebene.
- (5) Der Ortsvorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und einen jährlichen Kassenbericht zum Ende des ersten Quartals des folgenden Haushaltsjahres gegenüber dem Kreisvorstand verantwortlich.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Auf Beschluss des Landesvorstands können landesweit organisierte fachliche Arbeitskreise zu Themen des Natur- und Umweltschutzes gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise haben die Aufgabe,
 - die Organe sowie die Kreis- und Ortsverbände des BUND Thüringen zu beraten;
 - in Absprache mit dem Landesvorstand die Ziele des BUND Thüringen durch politische Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene zu verfolgen;
 - die fachlichen Aussagen des BUND Thüringen fortzuentwickeln.
- (3) Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine(n) Sprecher(in) und eine(n) Stellvertreter(in), der/die die Arbeitskreise nach außen sowie gegenüber den Organen des Verbandes vertritt. Die Arbeitskreise sind verpflichtet, regelmäßig der Landesversammlung und auf Anforderung dem Landesvorstand über ihre Tätigkeiten zu berichten. Als Arbeitsgruppensprecher(innen) können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder des BUND Thüringen sind.

§ 12 BUNDjugend

- (1) Die BUNDjugend Thüringen ist die Jugendorganisation des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Thüringen e.V. und wird im Rahmen der Satzung des BUND Thüringen eigenverantwortlich und selbständig tätig.
- (2) Mitglieder der BUNDjugend Thüringen sind die Mitglieder des Bundesverbandes und des Landesverbandes, die in Thüringen ihren Wohnsitz und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Antrag der Betroffenen kann die Landesjugendleitung Ausnahmen beschließen.
- (3) Der/die von der Landesjugendversammlung gewählte und hierzu bestimmte Landesjugendsprecher(in) ist kraft Amtes Mitglied des Landesvorstands.
- (4) Die Landesjugendversammlung beschließt Richtlinien für die Organisation ihrer Arbeit auf Landes-, Kreis- und Ortsebene.

§ 13 Wahlen und Beschlussfassungen

- (1) Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem die relative Mehrheit der Stimmen genügt.
- (2) In die Organe können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des BUND sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

- (4) Über Beschlüsse und ihnen zugrunde liegende Anträge sind Niederschriften anzulegen und von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und Tagungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Der Landesvorstand ist der Landesversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Jahresabschluss ist rechtzeitig vor der Landesversammlung und den gewählten Kassenprüfer(inne)n zur Begutachtung vorzulegen. Diese erstatten der Versammlung ebenfalls Bericht.
- (2) Der Landesvorstand hat die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten über die Einnahme der Mitgliedsbeiträge hinausgehende finanzielle Mittel zur Gewährleistung der Natur- und Umweltschutzarbeit des BUND Thüringen zu beschaffen oder diese Beschaffung zu unterstützen.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im BUND Thüringen, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Tatsächliche Aufwendungen können im Rahmen des Haushaltsplanes des Landesverbandes und etwaiger, vom Landesvorstand beschlossener Richtlinien erstattet werden. Dem/ der Vorsitzenden kann im Rahmen des in den Haushalt eingestellten Jahresetats außerdem für den mit der Vorsitzendentätigkeit verbundenen Zeitaufwand oder Verdienstausfall vorübergehend eine angemessene Entschädigung in Geld gewährt werden. Genaueres regelt die Finanzordnung.
- (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Tage, der Landesrat ist beschlussfähig, wenn vierzehn Tage, die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Der/die gewählte Versammlungsleiter(in) stellt zu Beginn jeder Landesversammlung bzw. zu Beginn einer Sitzung des Landesvorstandes oder des Landesrates anhand einer Anwesenheitsliste die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten fest. Sofern Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt ist, sind Landesversammlung, Landesvorstand und Landesrat nur noch beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bei der Eröffnung anwesenden Stimmberechtigten zugegen ist.
- (3) Die Sitzungen der Landesversammlung, des Vorstandes und des Landesrates sind mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (4) Angestellte des BUND Thüringen können nicht Mitglied des Landesvorstandes oder des Landesrates sein.
- (5) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aufgrund ihrer Vereinstätigkeit entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Landesvorstand als Schlichtungsgremium.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Bewerber(innen) für eine Funktion haben ggf. auf Tatsachen, die zu einem Konflikt mit den Zielen des BUND führen könnten, hinzuweisen.

- (8) Bei Schädigung Dritter durch den BUND Thüringen haftet der Verein bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden auf der Landesversammlung.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Bundesgeschäftsstelle, Am Kölnischen Park 1, 10179 Berlin), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat.

Satzung des

Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Thüringen e.V., Kreis-/Stadtverband.....

Teil B

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der BUND-Kreis-/ Stadtverband..... ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Thüringen e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- (2) Der Verein führt den Namen „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Thüringen e.V., Kreis-/ Stadtverband.....“.
- (3) Er hat seinen Sitz in
- (4) Der BUND-Kreis-/ Stadtverbandumfasst das Gebiet des Landkreises
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- (1) Zweck des BUND-Kreis-/ Stadtverbandes..... ist die Verfolgung und Umsetzung der in §2 der Satzung des BUND-Landesverbandes Thüringen beschriebenen Ziele und Maßnahmen, insbesondere die Förderung und Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege.
- (2) Der Kreis-/ Stadtverband..... verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Kreis-/ Stadtverband.... steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung von Thüringen. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Kreis-/ Stadtverbandes ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 3 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt eine geheime Abstimmung. Personenwahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig eine offene Wahl beschlossen wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und unterzeichnet vom Vorsitzenden und vom Tagungsleiter.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u.a.:

- (1) Wahl des Vorstands und von mind. zwei Kassenprüfern/-innen
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts
- (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- (4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
- (5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- (1) Der Vorstand besteht aus dem /der 1. Vorsitzenden, einem/einer stellv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (3) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der/die Vorsitzende(r) und der/ die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- (3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- (1) Der Kreis-/ Stadtverband kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlicher Deckungszusage durch den Landesverband eingehen. Der Vorstand ist grundsätzlich verpflichtet, die Haftung für rechtsgeschäftliche Handlungen auf das Vereinsvermögen zu beschränken. Ausnahmen sind mit dem Landesverband abzustimmen.
- (2) Rechtstreitigkeiten kann der Kreisverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband führen.
- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- (2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer/ -in sein.
- (3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträgen sind Niederschriften zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am..... durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.